Steuerkompass für Gesundheitsberufe

Steuern verstehen. Sicher starten. Erfolgreich selbständig.

Der Praxisleitfaden für Steuern, Sozialversicherung, Buchhaltung und den erfolgreichen Start in die freiberufliche Tätigkeit.

Für Gesundheitsberufe in freier Berufsausübung – insbesondere für

- **Diätolog:innen**
- **Ergotherapeut:innen**
- **Hebammen**
- **Logopäd:innen**
- **Physiotherapeut:innen**
- **Psychotherapeut:innen**
- **sowie weitere Gesundheitsberufe in freier Berufsausübung**

Impressum

Steuerkompass für Gesundheitsberufe
Steuern verstehen. Sicher starten. Erfolgreich selbständig.

Autorin, Redaktion, Lektorat und Herausgeberin:
Mag. Cynthia Elisabeth Kurz
web: www.beratung-kurz.at

1. Auflage 2026

© 2026 Mag. Cynthia Elisabeth Kurz

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf ohne Zustimmung der Autorin reproduziert werden.

Die Inhalte dieses Praxisleitfadens wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Gesetzesänderungen, Rechtsprechung oder Änderungen der Verwaltungspraxis dazu führen, dass einzelne Inhalte nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entsprechen. Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt die Autorin keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte. Dieses Werk ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung.

1 Inhalt

2 Willkommen 4

3 Vorwort 5

4 Der erfolgreiche Start in deine freiberufliche Tätigkeit 7

4.1 Brauche ich überhaupt ein Gewerbe? 7

5 Deine ersten Schritte beim Finanzamt 9

5.1 Ich habe meine Tätigkeit begonnen – was muss ich jetzt tun? 9

5.2 Welche Folgen hat der Wechsel zur betrieblichen Veranlagung? 11

5.3 Was ist FinanzOnline? 11

5.4 Warum sollte ich mich im Unternehmensserviceportal (USP) registrieren? 12

5.5 Welche Unterlagen sollte ich organisieren? 12

6 Deine Sozialversicherung bei der SVS 14

6.1 Wann entsteht die Pflichtversicherung bei der SVS?. 14

6.2 Was bedeutet „Neue Selbständige“? 15

6.3 Wie melde ich mich bei der SVS an? 15

6.4 Welche Versicherungen umfasst die SVS? 16

6.5 Wie werden meine SVS-Beiträge berechnet? 17

6.6 Ich bin zusätzlich angestellt – was gilt dann? 18

7 Die Umsatzsteuer einfach erklärt 20

7.1 Was ist die Umsatzsteuer? 20

7.2 Warum sind viele Gesundheitsberufe von der Umsatzsteuer befreit? 21

7.3 Was bedeutet „unecht steuerfrei“? 21

7.4 Wann muss ich trotzdem Umsatzsteuer verrechnen? 22

7.5 Welche Rolle spielt die Kleinunternehmerregelung? . 23

7.6 Exkurs: Regelbesteuerungsoption 24
8 Belege und Registrierkasse 26
8.1 Digitale Belegablage 27
8.2 Registrierkasse 27
8.3 Belegerteilung 28
9 Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 29
9.1 Was ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung? 29
9.2 Wann werden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt? 30
9.3 Müssen Betriebsausgaben immer einzeln erfasst werden? 31
9.4 Welche Aufzeichnungen musst du führen? 32
9.5 Warum sind Belege so wichtig? 33
10 Betriebsausgaben – Was du steuerlich absetzen kannst 35
10.1 Was sind Betriebsausgaben? 35
10.2 Praxisräume 36
10.3 Arbeitsmittel 36
10.4 Fachliteratur und Fortbildung 37
10.5 Versicherungen 37
10.6 Werbung und Marketing 38
10.7 Beratungskosten 38
10.8 Laufende Betriebsausgaben 38
10.9 Gemischt genutzte Gegenstände 39
10.10 Arbeitszimmer 40
10.11 Reisekosten 40
10.12 Welche Ausgaben sind nicht abzugsfähig? 42
11 Rechnungen richtig erstellen 43
11.1 Deine erste Rechnung 43

11.2 Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten? 43
11.3 Besonderheiten für Gesundheitsberufe 44
11.4 Rechnungssoftware 45
11.5 Datenschutz 45
12 Die Einkommensteuer 47
12.1 Was ist die Einkommensteuer? 47
12.2 Wie wird die Einkommensteuer berechnet? 47
12.3 Der Einkommensteuertarif 48
12.4 Steuerzahlungen 48
12.5 Der Gewinnfreibetrag 49
13 Die Steuererklärung 51
13.1 Welche Steuererklärungen musst du abgeben? ... 51
13.2 Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden? 52
13.3 Was passiert nach der Einreichung? 52
13.4 Den Einkommensteuerbescheid verstehen 53
14 Checklisten für deinen erfolgreichen Start 55
14.1 Vor dem Start in die Selbständigkeit 56
14.2 Die ersten Wochen 57
14.3 Regelmäßige Aufgaben 58
14.4 Jährliche Aufgaben 59
15 Glossar 60
16 Fazit – du hast es geschafft! 66

2 Willkommen

Schön, dass du da bist!

Mit der Entscheidung, dich freiberuflich selbständig zu machen, beginnt ein neuer Abschnitt in deinem Berufsleben. Vielleicht erfüllst du dir damit einen lang gehegten Wunsch. Vielleicht wagst du den Schritt direkt nach deiner Ausbildung oder nach mehreren Jahren Berufserfahrung. Ganz gleich, wie dein Weg aussieht – am Anfang tauchen fast immer ähnliche Fragen auf.

Wie funktioniert das mit dem Finanzamt? Muss ich mich bei der Sozialversicherung anmelden? Welche Ausgaben kann ich steuerlich absetzen? Und wie behalte ich den Überblick über Buchhaltung und Steuern?

Genau deshalb gibt es diesen Praxisleitfaden.

Er soll dir die wichtigsten steuerlichen und organisatorischen Themen verständlich erklären und dir die Sicherheit geben, die du für einen guten Start brauchst. Du wirst sehen: Vieles ist einfacher, als es auf den ersten Blick wirkt.

Ich wünsche dir viel Freude beim Lesen und vor allem viel Erfolg auf deinem weiteren beruflichen Weg.

Mag. Cynthia Elisabeth Kurz

3 Vorwort

Eine freiberufliche Tätigkeit bringt viele neue Möglichkeiten mit sich. Gleichzeitig entstehen Pflichten, mit denen sich die meisten Gesundheitsberufe während ihrer Ausbildung kaum beschäftigen. Themen wie Einkommensteuer, Sozialversicherung, Buchhaltung oder Rechnungslegung gehören plötzlich zum Berufsalltag.

Dieser Praxisleitfaden unterstützt dich dabei, diese Themen besser zu verstehen. Er erklärt die wichtigsten Zusammenhänge in einer verständlichen Sprache und zeigt anhand von Beispielen, worauf es in der Praxis ankommt.

Die Inhalte richten sich an Gesundheitsberufe, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben oder eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen möchten. Die Beispiele beziehen sich überwiegend auf Diätolog:innen, Ergotherapeut:innen, Hebammen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen, Psycholog:innen und Psychotherapeut:innen, lassen sich jedoch vielfach auch auf andere Gesundheitsberufe übertragen.

Der Praxisleitfaden vermittelt grundlegendes Wissen und soll dir Orientierung für deinen Berufsalltag geben. Er ersetzt jedoch keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung. Gerade im Steuerrecht können sich Gesetze, Grenzbeträge und Verwaltungspraxis häufig ändern. Bei besonderen Fragestellungen empfiehlt sich daher immer eine persönliche Beratung.

Hinweis zur Sprache:
Dieser Praxisleitfaden richtet sich an verschiedene Gesundheitsberufe mit unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir überwiegend neutrale Begriffe wie **Menschen**, **Leistung**, **Begleitung**, **Behandlung** oder **Unterstützung**. Sie sind – je nach Berufsbild – sinngemäß zu verstehen und beziehen sich auf alle Gesundheitsberufe, an die sich dieser Praxisleitfaden richtet.

Zur besseren Lesbarkeit habe ich mich entschieden, dich in diesem Ratgeber mit du anzusprechen. Das macht die Inhalte

persönlicher und leichter zugänglich – so, als würdest du die Tipps direkt von einem guten Begleiter bekommen.

Mach’s dir also bequem, schnapp dir einen Kaffee oder Tee – und lass uns gemeinsam den Dschungel aus Formularen, Fristen und Paragraphen so lichten, damit du dich auf das Wesentliche konzentrieren kannst: deine Idee wachsen zu lassen.

4 Der erfolgreiche Start in deine freiberufliche Tätigkeit

Der Schritt in die Freiberuflichkeit ist ein spannender Moment. Endlich kannst du deine berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich gestalten und deine fachlichen Fähigkeiten selbstständig einsetzen. Gleichzeitig kommen neue Aufgaben hinzu, die mit deiner eigentlichen Berufsausübung wenig zu tun haben – etwa steuerliche Meldungen, organisatorische Entscheidungen oder Fragen zur Sozialversicherung.

Lass dich davon nicht verunsichern. Wenn du weißt, welche Schritte am Anfang wichtig sind, schaffst du eine solide Grundlage für deine freiberufliche Tätigkeit.

In diesem Kapitel erfährst du ...

- welche Voraussetzungen du für deine freiberufliche Tätigkeit erfüllen musst,
- warum du in der Regel kein Gewerbe anmelden musst,
- was unter einer freiberuflichen Tätigkeit zu verstehen ist und
- welche organisatorischen Schritte zu Beginn besonders wichtig sind.

4.1 Brauche ich überhaupt ein Gewerbe?

In den meisten Fällen lautet die Antwort: Nein.

Die Gesundheitsberufe, an die sich dieser Praxisleitfaden richtet, zählen grundsätzlich zu den freien Berufen. Das bedeutet, dass ihre Berufsausübung nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Eine Gewerbeanmeldung ist daher in der Regel nicht erforderlich.

Stattdessen gelten für jeden dieser Berufe eigene gesetzliche Bestimmungen. Sie regeln unter anderem, welche Ausbildung

erforderlich ist, welche Berufsbezeichnung geführt werden darf und unter welchen Voraussetzungen eine freiberufliche Tätigkeit zulässig ist.

Für dich hat das einen entscheidenden Vorteil: Du musst vor Aufnahme deiner Tätigkeit grundsätzlich keinen Gewerbeschein beantragen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass keine Formalitäten zu erledigen sind. Auch freie Berufe müssen ihre Tätigkeit beim Finanzamt erfassen lassen und die steuerlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Auf diese Themen gehen wir in den folgenden Kapiteln ausführlich ein.

ⓘ Gut zu wissen

Dass du keinen Gewerbeschein benötigst, bedeutet nicht, dass deine Tätigkeit „nicht angemeldet“ werden muss. Die steuerliche Erfassung beim Finanzamt und – je nach Situation – weitere Meldungen bleiben trotzdem erforderlich.

5 Deine ersten Schritte beim Finanzamt

In diesem Kapitel erfährst du …

- wann du deine freiberufliche Tätigkeit dem Finanzamt melden musst
- wie die Meldung beim Finanzamt erfolgt
- was der Wechsel zur betrieblichen Veranlagung bedeutet
- warum du FinanzOnline und das Unternehmensserviceportal (USP) nutzen solltest
- welche organisatorischen Vorbereitungen dir den Start erleichtern

5.1 Ich habe meine Tätigkeit begonnen – was muss ich jetzt tun?

Mit dem Start deiner freiberuflichen Tätigkeit beginnen auch einige steuerliche und organisatorische Schritte, die du möglichst früh erledigen solltest.

Die Aufnahme deiner freiberuflichen Tätigkeit musst du **innerhalb eines Monats** dem Finanzamt melden. Diese Anzeigepflicht ist in **§ 120 der Bundesabgabenordnung (BAO)** geregelt.

Die Meldung erfolgt heute grundsätzlich elektronisch über **FinanzOnline**. Dort findest du den Menüpunkt **„Erklärungswechsel“**. Dabei übermittelst du dem Finanzamt die erforderlichen Angaben zu deiner freiberuflichen Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang wird häufig noch vom sogenannten **Formular Verf24** gesprochen. Diese Bezeichnung stammt aus der Zeit, als die Meldung noch mit einem Papierformular

erfolgte. Heute erfolgt sie in der Regel elektronisch über FinanzOnline.

Keine Sorge: Das Verfahren ist unkompliziert. Das Finanzamt benötigt lediglich einige Informationen über deine Tätigkeit, damit es dich steuerlich richtig einordnen kann.
Fülle den Fragebogen sorgfältig aus und hole dir bei Unsicherheiten unbedingt Rat von einem Steuerberater. Falsche Angaben – zum Beispiel eine zu niedrige Einkommensschätzung – können später zu hohen Nachzahlungen führen. Umgekehrt führt eine zu hohe Einschätzung zu ungewollt hohen Vorauszahlungen.

Vom Finanzamt kommt die Rückmeldung, dass in deinem Steuerakt die Abgabe einer Einkommensteuererklärung (und einer Umsatzsteuererklärung) hinterlegt ist. Ab jetzt bist du offiziell steuerlich vollständig erfasst.

5.2 Welche Folgen hat der Wechsel zur betrieblichen Veranlagung?

Mit dem Erklärungswechsel erfolgt grundsätzlich der Wechsel zur betrieblichen Veranlagung (BV).

Warst du bisher ausschließlich unselbständig beschäftigt, hast du deine Arbeitnehmerveranlagung in der Regel mit dem Formular L1 durchgeführt.

Mit Aufnahme deiner freiberuflichen Tätigkeit gibst du künftig grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung (Formular E1) ab. Je nach Art deiner Einkünfte sind zusätzlich weitere Beilagen einzureichen, insbesondere das Formular E1a.

Beziehst du neben deiner freiberuflichen Tätigkeit weiterhin Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, werden beide Einkunftsarten im Rahmen einer gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

ⓘ **Gut zu wissen**

Mit dem Wechsel zur betrieblichen Veranlagung werden deine Einkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit künftig im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt. Beziehst du daneben weiterhin Einkünfte aus einem Dienstverhältnis, werden sämtliche Einkünfte in einer gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt.

5.3 Was ist FinanzOnline?

FinanzOnline ist das elektronische Serviceportal der österreichischen Finanzverwaltung.

Über FinanzOnline kannst du unter anderem

- Steuererklärungen einreichen,
- Bescheide abrufen,

- Nachrichten des Finanzamts empfangen,
- persönliche Daten ändern,
- dein Steuerkonto einsehen und
- Anträge elektronisch stellen.

Da nahezu alle steuerlichen Angelegenheiten heute elektronisch erledigt werden, solltest du dich möglichst früh mit FinanzOnline vertraut machen.

5.4 Warum sollte ich mich im Unternehmensserviceportal (USP) registrieren?

Neben FinanzOnline empfiehlt sich auch eine Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP**)**.

Für die Anmeldung benötigst du eine ID Austria.

Über das USP kannst du zahlreiche Behördenwege elektronisch erledigen. Außerdem werden viele behördliche Schriftstücke und Mitteilungen über das USP zugestellt. Eine frühzeitige Registrierung erspart später unnötigen Aufwand und erleichtert die Kommunikation mit Behörden.

5.5 Welche Unterlagen sollte ich organisieren?

Bereits zu Beginn deiner freiberuflichen Tätigkeit lohnt es sich, einige organisatorische Grundlagen zu schaffen.

Dazu gehören insbesondere:

- ein eigener Ordner oder eine digitale Ablage für Rechnungen und Belege,
- eine übersichtliche Ablagestruktur für steuerliche Unterlagen,

- ein System zur laufenden Erfassung deiner Einnahmen und Ausgaben sowie

- ein eigenes Bankkonto für deine freiberufliche Tätigkeit.

Ein eigenes Geschäftskonto ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, in der Praxis jedoch sehr empfehlenswert. Es erleichtert die laufende Buchhaltung, sorgt für eine klare Trennung zwischen privaten und betrieblichen Zahlungsvorgängen und hilft dir, den Überblick über deine Einnahmen und Ausgaben zu behalten. Je konsequenter du private und betriebliche Zahlungsvorgänge trennst, desto einfacher und übersichtlicher verläuft im Regelfall auch eine Betriebsprüfung.

Eine gute Organisation von Anfang an spart später viel Zeit, vermeidet Fehler und hilft dir, jederzeit den Überblick über deine Praxis zu behalten.

★ **Merke dir:**

- Melde deine freiberufliche Tätigkeit innerhalb eines Monats beim Finanzamt an.

- Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über **FinanzOnline** unter dem Menüpunkt „Erklärungswechsel**“**.

- Künftig gibst du grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung (E1) und – je nach Art deiner Einkünfte – weitere Beilagen, insbesondere die E1a, ab.

- Nutze möglichst früh **FinanzOnline** und registriere dich im Unternehmensserviceportal (USP).

6 Deine Sozialversicherung bei der SVS

In diesem Kapitel erfährst du …

- wann die Pflichtversicherung bei der SVS entsteht
- was der Begriff „Neue Selbständige“ bedeutet
- wie du dich bei der SVS anmeldest
- welche Versicherungen die SVS umfasst
- wie deine Beiträge berechnet werden
- was passiert, wenn dein tatsächlicher Gewinn höher oder niedriger ausfällt als erwartet
- was du beachten solltest, wenn du zusätzlich angestellt bist

6.1 Wann entsteht die Pflichtversicherung bei der SVS?

Mit dem Beginn deiner freiberuflichen Tätigkeit stellt sich auch die Frage nach deiner Sozialversicherung.

Anders als Gewerbetreibende melden sich Angehörige freier Gesundheitsberufe in der Regel nicht über eine Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung an. Für sie gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Neue Selbständige.

Ob und ab wann für dich eine Pflichtversicherung entsteht, hängt von deiner persönlichen Situation und den gesetzlichen Voraussetzungen ab.

Keine Sorge: Die Sozialversicherung wirkt auf den ersten Blick oft kompliziert. Wenn du die wichtigsten Grundsätze kennst, wirst du aber schnell verstehen, wie das System funktioniert.

6.2 Was bedeutet „Neue Selbständige“?

Der Begriff „Neue Selbständige“ ist ein sozialversicherungsrechtlicher Fachbegriff. Er stammt aus dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und beschreibt Personen, die selbständig tätig sind, ohne aufgrund ihrer Tätigkeit Mitglied der Wirtschaftskammer zu sein.

Zu dieser Gruppe gehören grundsätzlich auch viele Gesundheitsberufe in freier Berufsausübung.

ⓘ **Gut zu wissen**

Der Begriff „Neue Selbständige“ bedeutet nicht, dass du erst seit Kurzem selbständig bist. Er beschreibt ausschließlich deine sozialversicherungsrechtliche Zuordnung nach dem GSVG.

6.3 Wie melde ich mich bei der SVS an?

Erwartest du, dass deine Einkünfte aus deiner freiberuflichen Tätigkeit die Versicherungsgrenze von EUR 6.613,20 jährlich (Wert 2026) überschreiten werden, musst du dich bei der SVS anmelden.

Die Anmeldung erfolgt über die Online-Versicherungs-anmeldung. Dort füllst du die Versicherungserklärung für Neue Selbständige aus.

Im Rahmen dieser Erklärung wird geprüft, ob für dich eine Pflichtversicherung nach dem GSVG besteht. Gleichzeitig kannst du – je nach persönlicher Situation – weitere Anträge stellen oder Optionen auswählen, beispielsweise zur Mitversicherung von Angehörigen, zur Wahl deiner Selbständigenvorsorgekasse oder zur Anpassung deiner vorläufigen Beitragsgrundlage.

Erwartest du hingegen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze, besteht zunächst keine Pflichtversicherung.

Stellt sich später anhand deines Einkommensteuerbescheides heraus, dass deine Einkünfte die Versicherungsgrenze doch überschritten haben, wird die Pflichtversicherung rückwirkend festgestellt. Dadurch können Beiträge nachzuzahlen sein.

ⓘ **Gut zu wissen**

Die Fragen in der Versicherungserklärung sind nicht immer einfach zu beantworten. Ich empfehle dir daher, diese gemeinsam mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater auszufüllen.

Werden Angaben falsch oder unvollständig gemacht, kann das unangenehme Folgen haben. Je nach Sachverhalt kann dies beispielsweise zu einer späteren Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen oder auch zu einer anderen rechtlichen Beurteilung deiner Tätigkeit führen.

6.4 Welche Versicherungen umfasst die SVS?

Die SVS umfasst für Selbständige grundsätzlich folgende Bereiche:

- Krankenversicherung
- Pensionsversicherung
- Unfallversicherung
- Selbständigenvorsorge

Die Krankenversicherung übernimmt unter anderem die Kosten für medizinische Behandlungen und Medikamente.

Die Pensionsversicherung dient deiner Altersvorsorge.

Die Unfallversicherung schützt dich bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Selbständigenvorsorge ergänzt deine gesetzliche Altersvorsorge und funktioniert ähnlich wie die Abfertigung Neu

bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden Beiträge an eine Vorsorgekasse geleistet, aus denen sich später – je nach den gesetzlichen Bestimmungen – ein Anspruch auf eine Abfertigung ergeben kann.

6.5 Wie werden meine SVS-Beiträge berechnet?

Zu Beginn deiner selbständigen Tätigkeit kennt die SVS dein tatsächliches Einkommen noch nicht.

Deshalb werden deine Sozialversicherungsbeiträge zunächst grundsätzlich auf Basis der gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Dadurch soll der Einstieg in die Selbständigkeit erleichtert werden.

Rechnest du jedoch mit höheren Einkünften, kannst du bereits im Rahmen der Online-Versicherungsanmeldung oder später eine Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragen. Dadurch lassen sich spätere Nachzahlungen häufig deutlich reduzieren.

Erst wenn dein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kennt die SVS deine tatsächlichen Einkünfte. Auf dieser Grundlage werden deine Beiträge endgültig berechnet. Die dafür erforderlichen Einkünfte werden vom Finanzamt automatisch an die SVS übermittelt. Du musst den Einkommensteuerbescheid daher grundsätzlich nicht selbst bei der SVS einreichen.

War dein tatsächlicher Gewinn höher als die vorläufige Beitragsgrundlage, musst du die Differenz nachzahlen. War dein Gewinn niedriger, werden zu viel bezahlte Beiträge grundsätzlich gutgeschrieben oder rückerstattet, wobei gesetzliche Mindestbeiträge zu beachten sind.

Die Beitragsvorschreibungen erhältst du in der Regel vierteljährlich.

▣ **Praxisbeispiel**

Sabine eröffnet im Jänner 2026 ihre Ergotherapiepraxis.

Zu Beginn kennt die SVS ihren tatsächlichen Gewinn noch nicht. Deshalb werden ihre Sozialversicherungsbeiträge zunächst auf Basis der gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage berechnet.

Im Jahr 2027 liegt der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2026 vor. Die darin festgestellten Einkünfte werden vom Finanzamt automatisch an die SVS übermittelt.

Auf Grundlage dieser Daten berechnet die SVS die endgültigen Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2026.

Die finanzielle Auswirkung zeigt sich jedoch erst ab dem Jahr 2028: Nun wird Sabine die Nachzahlung für das Jahr 2026 vorgeschrieben. Gleichzeitig werden auch die laufenden Beitragsvorschreibungen ab 2028 an ihr tatsächliches Einkommen angepasst.

Dadurch treffen eine Nachzahlung für ein früheres Jahr und höhere laufende Beiträge zeitgleich zusammen. Das ist der Grund, warum viele Selbständige ihre Sozialversicherungs-beiträge plötzlich als deutlich höher empfinden.

✓ **Praxistipp**

Lege von Beginn an regelmäßig einen Teil deiner Einnahmen auf ein separates Rücklagenkonto. So bist du auf spätere Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen gut vorbereitet und vermeidest unangenehme finanzielle Überraschungen.

6.6 Ich bin zusätzlich angestellt – was gilt dann?

Viele Gesundheitsberufe beginnen ihre freiberufliche Tätigkeit neben einem bestehenden Dienstverhältnis.

In diesem Fall bist du über dein Dienstverhältnis in der Regel bereits nach dem **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** sozialversichert.

Erzielst du daneben Einkünfte aus deiner freiberuflichen Tätigkeit, prüft die SVS zusätzlich, ob aufgrund dieser Tätigkeit auch eine Pflichtversicherung nach dem GSVG entsteht.

Welche Auswirkungen dies im Einzelfall hat, hängt von deiner persönlichen Situation und deinen Einkünften ab. Im Zweifel solltest du dich frühzeitig von der SVS oder deiner Steuerberaterin bzw. deinem Steuerberater beraten lassen.

★ Merke dir

- Viele Gesundheitsberufe zählen sozialversicherungsrechtlich zu den Neuen Selbständigen.
- „Neue Selbständige“ ist ein Fachbegriff aus dem GSVG.
- Die Anmeldung erfolgt über die Online-Versicherungsanmeldung und die Versicherungserklärung für Neue Selbständige.
- Die SVS umfasst die Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und die Selbständigenvorsorge.
- Zu Beginn werden die Beiträge grundsätzlich auf Basis der gesetzlichen Mindestbeitragsgrundlage berechnet.
- Bei höheren erwarteten Einkünften kann die vorläufige Beitragsgrundlage angepasst werden, um spätere Nachzahlungen zu reduzieren.
- Erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge endgültig berechnet.
- Lege von Anfang an finanzielle Rücklagen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an.

7 Die Umsatzsteuer einfach erklärt

In diesem Kapitel erfährst du …

- was die Umsatzsteuer ist
- warum viele Gesundheitsberufe keine Umsatzsteuer verrechnen
- was eine unechte Umsatzsteuerbefreiung bedeutet
- wann trotzdem Umsatzsteuer anfallen kann
- welche Bedeutung die Kleinunternehmerregelung hat
- warum der Vorsteuerabzug oft nicht möglich ist

7.1 Was ist die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer ist eine Steuer, die Unternehmen grundsätzlich auf ihre Leistungen verrechnen. Der Unternehmer hebt die Umsatzsteuer für den Staat ein und führt sie später an das Finanzamt ab.

Als Kundin oder Kunde bezahlst du die Umsatzsteuer gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag. Für das Unternehmen ist sie daher grundsätzlich nur ein durchlaufender Posten.

Für viele Gesundheitsberufe gelten jedoch besondere Regelungen. Deshalb musst du dich meist nicht mit den klassischen Umsatzsteuerregeln beschäftigen.

7.2 Warum sind viele Gesundheitsberufe von der Umsatzsteuer befreit?

Viele Gesundheitsberufe in freier Berufsausübung erbringen Heilbehandlungen am Menschen.

Solche Leistungen sind unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Das bedeutet:

- Du stellst deinen Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten keine Umsatzsteuer in Rechnung.
- Du führst für diese Leistungen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Die gesetzliche Grundlage dafür ist die unechte Steuerbefreiung für Heilbehandlungen nach § 6 Abs. 1 Z 19 UStG.

7.3 Was bedeutet „unecht steuerfrei“?

Der Begriff „unecht steuerfrei“ klingt zunächst kompliziert, ist aber leicht zu verstehen.

Er bedeutet:

- Du verrechnest keine Umsatzsteuer an deine Klientinnen und Klienten.
- Gleichzeitig darfst du aber auch keine Vorsteuer aus deinen betrieblichen Ausgaben geltend machen.

Die Umsatzsteuer, die du beispielsweise beim Kauf eines Computers, einer Behandlungsliege oder von Büromaterial bezahlst, bleibt daher ein Kostenfaktor für deine Praxis.

ⓘ **Gut zu wissen**

Gerade dieser zweite Punkt wird häufig übersehen. Viele Gründerinnen und Gründer gehen davon aus, dass sie die bezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückbekommen. Das ist bei unecht steuerfreien Heilbehandlungen grundsätzlich nicht möglich.

7.4 Wann muss ich trotzdem Umsatzsteuer verrechnen?

Nicht jede Tätigkeit eines Gesundheitsberufes ist automatisch umsatzsteuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich nur für Heilbehandlungen.

Erbringst du daneben andere Leistungen, können diese umsatzsteuerpflichtig sein.

Dazu zählen beispielsweise:

- Vorträge
- Seminare
- Gutachten
- Coaching ohne therapeutischen Zweck
- der Verkauf von Waren

Ob tatsächlich Umsatzsteuer anfällt, hängt immer von der konkreten Tätigkeit und der Höhe der Umsätze ab.

▣ Praxisbeispiel

Eine Physiotherapeutin behandelt ihre Patientinnen und Patienten in ihrer Praxis.

Diese Leistungen sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Es wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und auf der Rechnung steht der Hinweis: *„Gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wird keine Umsatzsteuer verrechnet."*

Hält dieselbe Physiotherapeutin gegen Honorar einen Vortrag zum Thema „Gesunder Rücken am Arbeitsplatz" für ein Unternehmen, kann diese Leistung hingegen umsatzsteuerpflichtig sein.

7.5 Welche Rolle spielt die Kleinunternehmerregelung?

Die Kleinunternehmerregelung kann dann Bedeutung erlangen, wenn du umsatzsteuerpflichtige Nebentätigkeiten ausübst, beispielsweise Vorträge oder Seminare.

Sofern diese Umsätze die Grenze von EUR 55.000 jährlich (Wert 2026) nicht überschreiten und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kannst du grundsätzlich die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Unecht steuerfreie Heilbehandlungen werden bei dieser Grenze grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Nimmst du die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, stellst du für diese Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung und führst auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Im Gegenzug steht dir für diese Leistungen grundsätzlich kein Vorsteuerabzug zu.

Da die umsatzsteuerpflichtigen Nebeneinkünfte bei vielen Gesundheitsberufen vergleichsweise gering sind, wird diese Grenze in der Praxis häufig nicht überschritten.

7.6 Exkurs: Regelbesteuerungsoption

Auch wenn die Umsätze, die nicht unter die Heilbehandlungen fallen unter der 55.000 €-Grenze bleiben, kannst du freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Das nennt man Option zur Regelbesteuerung**.** Damit bist du auch verpflichtet, regelmäßig die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) einzureichen:

- Monatlich, wenn dein Jahresumsatz über 100.000 € liegt.
- Vierteljährlich, wenn dein Umsatz darunterbleibt.

Zusätzlich zur UVA musst du einmal im Jahr eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, in der alle Umsätze und Vorsteuern zusammengefasst werden. Das ist die Endabrechnung – eventuelle Nachzahlungen oder Gutschriften ergeben sich hier.

Die Bindungsfrist für die Regelbesteuerungsoption beträgt in der Regel fünf Jahre**.**

★ Merke dir

- Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich eine Steuer, die Unternehmen für den Staat einheben.
- Heilbehandlungen vieler Gesundheitsberufe sind grundsätzlich **unecht umsatzsteuerbefreit**.
- Für diese Leistungen wird **keine Umsatzsteuer** verrechnet.
- Gleichzeitig besteht **grundsätzlich kein Vorsteuerabzug**.
- Umsatzsteuerpflichtig können jedoch Nebentätigkeiten wie Vorträge, Seminare oder Gutachten sein.

- Die Kleinunternehmerregelung spielt bei Gesundheitsberufen meist nur für solche Nebentätigkeiten eine Rolle.

8 Belege und Registrierkasse

- In diesem Kapitel erfährst du …
- warum vollständige Belege die Grundlage deiner Buchhaltung sind
- wie lange du Belege aufbewahren musst
- wie du Papier- und elektronische Belege richtig organisierst
- wann du eine Registrierkasse benötigst

Eine gut geführte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beginnt mit vollständigen Belegen. Jede betriebliche Einnahme und Ausgabe muss nachvollziehbar sein.

Zu deinen Buchhaltungsunterlagen gehören beispielsweise Rechnungen, Kassabons, Bankbelege und sonstige Zahlungsnachweise. Entscheidend ist, dass die Unterlagen vollständig und geordnet aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt in Österreich für steuerlich relevante Belege eine Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich der Beleg bezieht.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Wichtig ist, dass die Belege während der gesamten Aufbewahrungsfrist vollständig, lesbar und verfügbar bleiben.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Kassabons auf Thermopapier. Sie können bereits nach relativ kurzer Zeit verblassen. Solche Belege solltest du daher zeitnah digitalisieren, damit sie auch später noch lesbar sind.

8.1 Digitale Belegablage

Gerade in einer Praxis bietet sich eine elektronische Belegablage an. Rechnungen, die du bereits elektronisch erhältst, können direkt digital abgelegt werden. Papierrechnungen und Kassabons können eingescannt oder fotografiert und anschließend systematisch gespeichert werden.

Viele Praxis- und Buchhaltungsprogramme unterstützen mittlerweile auch bei der Belegverwaltung. Wie bereits beschrieben, kann eine gut eingerichtete Software die spätere Zusammenarbeit mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater wesentlich erleichtern.

✓ **Praxistipp**

Entscheide dich von Anfang an für ein übersichtliches System und bleibe dabei. Ob du deine Belege selbst digital verwaltest oder regelmäßig an deine Steuerberatung übermittelst, ist weniger entscheidend als ihre Vollständigkeit.

8.2 Registrierkasse

Nicht jede selbständige Tätigkeit benötigt automatisch eine Registrierkasse. Entscheidend sind die Höhe des Jahresumsatzes und die Höhe der Barumsätze.

Eine Registrierkassenpflicht besteht grundsätzlich, wenn der Jahresumsatz 15.000 Euro übersteigt und gleichzeitig die Barumsätze 7.500 Euro übersteigen.

Wichtig für den Praxisalltag: Auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte gelten in diesem Zusammenhang als Barumsätze. Reine Überweisungen auf dein Bankkonto zählen hingegen nicht dazu.

Besteht Registrierkassenpflicht, müssen die betreffenden Umsätze ordnungsgemäß über eine Registrierkasse erfasst werden. Die Registrierkasse muss die gesetzlichen technischen

Anforderungen erfüllen und entsprechend bei FinanzOnline registriert werden.

Eine Registrierkasse muss kein zusätzliches Gerät sein, das neben deinem Computer oder an der Rezeption steht.

Viele moderne Softwarelösungen für Gesundheitsberufe bieten eine integrierte Registrierkassenfunktion an. Patienten- bzw. Klientenverwaltung, Terminverwaltung, Rechnungsstellung und Registrierkasse können damit in einer einzigen Softwarelösung verbunden werden.

Das kann im Praxisalltag erhebliche Vorteile haben: Eine erbrachte Leistung wird in der Praxissoftware dokumentiert, daraus wird die Rechnung erstellt und eine Bar- oder Kartenzahlung kann unmittelbar über die integrierte Registrierkasse erfasst werden.

Achte darauf, dass die verwendete Registrierkassenlösung die österreichischen gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

8.3 Belegerteilung

Bei Barzahlungen besteht unabhängig von der Registrierkassenpflicht grundsätzlich eine Belegerteilungspflicht. Der Beleg ist dem Rechnungsempfänger auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Ist die Registrierkasse in deine Praxissoftware integriert, kann auch dieser Vorgang unmittelbar über die Software abgewickelt werden.

★ Merke dir

Vollständige und geordnete Belege sind die Grundlage deiner Buchhaltung. Sie bilden die Basis für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, mit der wir uns im nächsten Kapitel beschäftigen.

9 Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

In diesem Kapitel erfährst du …

- was die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist
- wie der Gewinn ermittelt wird
- wann Einnahmen und Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden
- welche Aufzeichnungen du führen musst
- warum Belege so wichtig sind

9.1 Was ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?

Nach den ersten Schritten beim Finanzamt, der Sozialversicherung und den ersten ausgestellten Rechnungen beginnt der laufende Teil deiner Selbständigkeit: die Buchhaltung.

Für die meisten freiberuflich tätigen Gesundheitsberufe ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) die gesetzlich vorgesehene und zugleich einfachste Form der Gewinnermittlung. Sie ermöglicht dir, deinen steuerlichen Gewinn ohne doppelte Buchhaltung oder Bilanz zu ermitteln.

Das Grundprinzip ist einfach:

- Du erfasst alle betrieblichen Einnahmen.
- Du erfasst alle betrieblichen Ausgaben.
- Der Unterschied ergibt deinen Gewinn oder Verlust.

Der Gewinn bildet grundsätzlich die Grundlage für die Berechnung deiner Einkommensteuer. Auch die endgültige Berechnung deiner Sozialversicherungsbeiträge erfolgt auf Basis des steuerlichen Gewinns.

▣ Praxisbeispiel

Eine Ergotherapeutin erzielt im Jahr Honorare von EUR 60.000.

Für Miete, Fortbildungen, Versicherungen und weitere betriebliche Ausgaben bezahlt sie insgesamt EUR 18.000.

Der steuerliche Gewinn beträgt daher EUR 42.000.

9.2 Wann werden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt?

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip.

Das bedeutet:

- Einnahmen werden grundsätzlich in jenem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie tatsächlich auf deinem Konto eingehen oder bar bezahlt werden.
- Ausgaben werden grundsätzlich in jenem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem du sie tatsächlich bezahlst.

Nicht das Rechnungsdatum entscheidet, sondern der tatsächliche Zahlungszeitpunkt.

▣ Praxisbeispiel

Du erhältst im Dezember 2026 die Rechnung für ein Fachbuch.

Bezahlt wird sie jedoch erst im Jänner 2027.

Die Ausgabe ist daher grundsätzlich erst im Jahr **2027** steuerlich zu berücksichtigen.

9.3 Müssen Betriebsausgaben immer einzeln erfasst werden?

Grundsätzlich werden bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung deine tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gegenübergestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch die Möglichkeit, Betriebsausgaben pauschal zu berücksichtigen.

Das bedeutet: Du setzt nicht sämtliche tatsächlichen Betriebsausgaben einzeln an, sondern einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz deiner Betriebseinnahmen.

Für selbständig tätige Gesundheitsberufe kann insbesondere die Kleinunternehmerpauschalierung interessant sein. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Umsätzen bis 55.000 Euro (Wert 2026) angewendet werden. Bei Dienstleistungsbetrieben werden dabei 20 % der Betriebseinnahmen pauschal als Betriebsausgaben berücksichtigt. Bestimmte Ausgaben, insbesondere die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, können zusätzlich abgezogen werden.

Daneben gibt es die Basispauschalierung**.** Auch sie ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Ansatz der Betriebsausgaben. Welche Pauschalierung angewendet werden kann und ob sie gegenüber der Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben günstiger ist, hängt von deiner individuellen Situation ab.

✓ Praxistipp

Gerade wenn deine tatsächlichen Betriebsausgaben niedrig sind, kann eine Pauschalierung steuerlich interessant sein. Lass am besten vergleichen, welche Form der Gewinnermittlung für dich günstiger ist.

9.4 Welche Aufzeichnungen musst du führen?

Damit du deinen Gewinn richtig ermitteln kannst, musst du deine Einnahmen und Ausgaben laufend dokumentieren.

Dazu gehören insbesondere:

- eine Aufzeichnung über deine Einnahmen,
- eine Aufzeichnung über deine Ausgaben sowie
- die geordnete Ablage aller Belege.

In der Praxis werden Einnahmen und Ausgaben heute meist gemeinsam in einer Buchhaltungssoftware oder durch die Steuerberatung erfasst. Separate Einnahmen- und Ausgabenbücher sind daher oft nicht mehr erforderlich. Die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten bleiben jedoch bestehen.

Erzielst du Bareinnahmen oder tätigst Barausgaben, müssen auch diese vollständig und zeitnah dokumentiert werden.

Viele Gesundheitsberufe verwenden bereits eine Praxissoftware zur Terminverwaltung, Dokumentation oder Rechnungslegung.

Oft bieten diese Programme gegen einen geringen Aufpreis auch die Möglichkeit, betriebliche Ausgaben zu erfassen**.** Das hat den Vorteil, dass sich sämtliche Einnahmen und Ausgaben an einem Ort befinden.

Die meisten Programme verfügen außerdem über eine Exportfunktion, mit der die Buchhaltungsdaten – häufig als csv-Datei – direkt an deine Steuerberaterin oder deinen Steuerberater übermittelt werden können. Das spart Zeit bei der laufenden Buchhaltung und erleichtert die Erstellung deiner Steuererklärungen.

✓ **Praxistipp**

Sprich bereits bei der Einrichtung deiner Praxissoftware mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater. Werden die

Ausgabenkategorien bzw. Konten von Anfang an richtig hinterlegt, können viele Buchungen später automatisch oder deutlich schneller verarbeitet werden. Das reduziert den Bearbeitungsaufwand und spart häufig auch Kosten.

9.5 Warum sind Belege so wichtig?

Jede Einnahme und jede Ausgabe sollte durch einen entsprechenden Beleg nachgewiesen werden können.

Als Belege kommen beispielsweise Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge oder Kassabons in Betracht.

Ohne entsprechenden Nachweis kann eine Ausgabe im Rahmen einer späteren Prüfung unter Umständen steuerlich nicht anerkannt werden.

✓ **Praxistipp**

Gewöhne dir an, deine Belege laufend zu sammeln und deine Buchhaltung regelmäßig zu aktualisieren. Wer seine Unterlagen erst am Jahresende sortiert, verliert leicht den Überblick und verursacht unnötigen Mehraufwand.

Thermopapier-Belege solltest du möglichst bald einscannen oder kopieren, da sie mit der Zeit oft verblassen.

Nicht jede:r mag sich mit Excel, Buchhaltungssoftware oder Beleg-Scans auseinandersetzen. Das ist völlig in Ordnung. Wichtig ist nur: Sammle deine Belege vollständig und chronologisch – egal ob in einem Ordner oder einer Schachtel. Dein:e Steuerberater:in kann daraus problemlos die Buchführung erstellen. Entscheidend ist nicht, ob du alles digital erfasst, sondern dass kein Beleg fehlt.

★ **Merke dir**

- Die meisten Gesundheitsberufe ermitteln ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
- Gewinn = Einnahmen minus Ausgaben.
- Es gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip.
- Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum.
- Führe deine Aufzeichnungen laufend und bewahre alle Belege sorgfältig auf.

10 Betriebsausgaben – Was du steuerlich absetzen kannst

In diesem Kapitel erfährst du …

- was Betriebsausgaben sind
- welche Ausgaben steuerlich abzugsfähig sind
- welche Betriebsausgaben in Gesundheitsberufen häufig anfallen
- wann Kosten nur teilweise berücksichtigt werden können
- worauf du besonders achten solltest

10.1 Was sind Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch deine freiberufliche Tätigkeit veranlasst sind.

Sie mindern deinen Gewinn und damit in der Regel auch deine Einkommensteuer.

Entscheidend ist immer, ob ein Zusammenhang mit deiner beruflichen Tätigkeit besteht. Private Ausgaben können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bewahre daher für jede betriebliche Ausgabe den entsprechenden Beleg auf.

Je nach Gesundheitsberuf können unterschiedliche Kosten anfallen. Die folgende Übersicht zeigt die Betriebsausgaben, die in der Praxis am häufigsten vorkommen. Sie stellt keine vollständige Aufzählung dar. Welche Aufwendungen im Einzelfall steuerlich abzugsfähig sind, hängt immer von deiner konkreten beruflichen Tätigkeit ab.

10.2 Praxisräume

Nutzt du eigene Praxisräume, zählen unter anderem folgende Kosten zu den Betriebsausgaben:

- Miete
- Betriebskosten
- Strom und Heizung
- Reinigungskosten
- kleinere Instandhaltungsarbeiten

10.3 Arbeitsmittel

Alle Arbeitsmittel, die du für deine berufliche Tätigkeit benötigst, sind grundsätzlich Betriebsausgaben.

Dazu gehören beispielsweise:

- Computer, Laptop oder Tablet
- Drucker
- Mobiltelefon
- Büromöbel
- Praxissoftware
- Cloud-Speicher und Datensicherung
- Therapieliegen oder Behandlungsliegen
- Diagnostik- und Testmaterialien
- Therapiematerialien
- Hygienematerialien

Auch die Kosten für beruflich genutzte Software, Apps oder digitale Dienste können grundsätzlich Betriebsausgaben sein.

Teurere Anschaffungen mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 1.000 *(Wert 2026)* können in der Regel nicht sofort vollständig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Sie müssen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Wie das funktioniert, erklären wir später in diesem Kapitel.

10.4 Fachliteratur und Fortbildung

Die laufende Weiterbildung ist in vielen Gesundheitsberufen ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit.

Zu den Betriebsausgaben gehören beispielsweise:

- Fachbücher
- Fachzeitschriften
- Online-Fachportale
- Seminare
- Fortbildungen
- Supervision
- Coaching

10.5 Versicherungen

Zu den Betriebsausgaben zählen unter anderem:

- Berufshaftpflichtversicherung
- Beiträge zur SVS

10.6 Werbung und Marketing

Gerade beim Aufbau einer eigenen Praxis können Werbemaßnahmen sinnvoll sein.

Typische Betriebsausgaben sind beispielsweise:

- Erstellung einer Website
- Domain und Hosting
- Visitenkarten
- Flyer
- Online-Werbung
- Social-Media-Werbung

10.7 Beratungskosten

Auch die Kosten für professionelle Beratung können Betriebsausgaben sein.

Dazu zählen beispielsweise:

- Steuerberatung
- Rechtsberatung

Eine gute Beratung hilft häufig dabei, Fehler zu vermeiden und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten optimal zu nutzen.

10.8 Laufende Betriebsausgaben

Neben den größeren Anschaffungen fallen viele kleinere Ausgaben an, die ebenfalls Betriebsausgaben darstellen können.

Dazu gehören beispielsweise:

- Büromaterial
- Papier
- Druckerpatronen
- Postgebühren
- Telefon- und Internetgebühren
- Bankspesen
- Gebühren für Kartenzahlungen
- Getränke für den Wartebereich
- Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden

Auch wenn einzelne Beträge gering erscheinen, können sie sich im Laufe eines Jahres zu einer beachtlichen Summe summieren.

10.9 Gemischt genutzte Gegenstände

Manche Gegenstände werden sowohl beruflich als auch privat genutzt.

Typische Beispiele sind:

- Mobiltelefon
- Computer
- Internetanschluss

In diesen Fällen kann grundsätzlich nur der **beruflich genutzte Anteil** als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und realistisch sein.

✓ **Praxistipp**

Wenn du dir unsicher bist, welcher berufliche Anteil angemessen ist, sprich dies mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater ab.

10.10 Arbeitszimmer

Viele Gesundheitsberufe üben ihre Tätigkeit in angemieteten Praxisräumen aus. Manche erledigen jedoch administrative Arbeiten, die Dokumentation oder die Terminplanung von zu Hause aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigt werden. Da hierfür besondere gesetzliche Voraussetzungen gelten, solltest du die steuerliche Anerkennung vorab mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater besprechen.

Steht kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer zur Verfügung, konnte bisher unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitsplatzpauschale in Anspruch genommen werden. Dieses kann jedoch letztmalig für das Jahr 2026 geltend gemacht werden. Ab 2027 entfällt diese Begünstigung aufgrund einer Gesetzesänderung.

10.11 Reisekosten

Auch Fahrt- und Reisekosten gehören häufig zu den Betriebsausgaben. Das betrifft beispielsweise Fahrten zu Hausbesuchen, Fortbildungen oder beruflichen Besprechungen. Welche Kosten steuerlich berücksichtigt werden können und welche Nachweise erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Verwendest du dein privates Auto für berufliche Fahrten, kannst du die Kosten pauschal mit dem amtlichen Kilometergeld abrechnen.

Das Kilometergeld beträgt ab 1. Jänner 2025: 0,50 € pro Kilometer für PKW.

Für Motorräder, Mopeds oder Fahrräder gilt ein Satz von 0,25 € pro Kilometer.

Für jede mitfahrende Person darfst du zusätzlich 0,15 € pro Kilometer ansetzen.

Beim PKW sind maximal 30.000 Kilometer pro Jahr abrechenbar.

Damit sind alle Kosten abgegolten (Treibstoff, Versicherung, Service, Reifen, Wertverlust). Wichtig: Führe ein Fahrtenbuch, in dem du Datum, Strecke, Zweck der Fahrt und die Kilometeranzahl einträgst. Nur so kannst du die Fahrten beim Finanzamt glaubhaft machen.

Wenn du Bahn, Bus oder Straßenbahn nützt, kannst du die tatsächlichen Ticketkosten als Betriebsausgabe absetzen. Bewahre dazu unbedingt die Fahrkarten oder Online-Buchungen auf.

Essen unterwegs ist steuerlich nur in Form von Diäten absetzbar – also Pauschalen für Mehraufwand bei längeren Reisen.

Für Inlandsreisen gilt: ab drei Stunden Abwesenheit kannst du 2,50 € pro Stunde ansetzen, maximal 30 € pro Tag.

Bei Übernachtungen kannst du entweder ein Pauschale in Höhe von 17 € pro Nacht oder die tatsächlichen Hotelkosten inkl. Frühstück geltend machen (mit Beleg).

Kein Anspruch auf Diäten besteht, wenn du dich im unmittelbaren Nahebereich deiner Betriebsstätte oder deines Wohnortes bewegst. Als Nahebereich gilt in Österreich eine Entfernung von bis zu 25 km.

ⓘ **Gut zu wissen**

Die steuerlichen Regelungen für Arbeitszimmer sowie Fahrt- und Reisekosten sind vergleichsweise komplex. Es empfiehlt sich daher, diese Themen frühzeitig mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater zu besprechen.

10.12 Welche Ausgaben sind nicht abzugsfähig?

Nicht jede Ausgabe kann steuerlich als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- private Lebenshaltungskosten
- private Einkäufe
- normale Alltagskleidung
- private Versicherungen

Besteht eine gemischte private und berufliche Nutzung, kann grundsätzlich nur der berufliche Anteil steuerlich berücksichtigt werden.

★ **Merke dir**

- Betriebsausgaben sind alle beruflich veranlassten Aufwendungen.
- Sie mindern deinen Gewinn und damit in der Regel auch deine Einkommensteuer.
- Bewahre für jede Betriebsausgabe einen Beleg auf.
- Bei gemischt genutzten Gegenständen ist grundsätzlich nur der berufliche Anteil absetzbar.

11 Rechnungen richtig erstellen

In diesem Kapitel erfährst du …

- welche Angaben auf einer Rechnung enthalten sein müssen
- welche Besonderheiten für Gesundheitsberufe gelten
- warum eine passende Rechnungssoftware sinnvoll ist
- worauf du beim Datenschutz achten solltest

11.1 Deine erste Rechnung

Nach der Aufnahme deiner freiberuflichen Tätigkeit wirst du früher oder später deine erste Rechnung (oft auch Honorarnote genannt) erstellen.

Eine Rechnung dient nicht nur dazu, dein Honorar einzufordern. Sie ist auch ein wichtiges steuerliches Dokument und muss bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen.

Bereits kleine Fehler können später zu Rückfragen oder unnötigem Mehraufwand führen. Es lohnt sich daher, von Anfang an auf eine korrekte Rechnungsstellung zu achten.

11.2 Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

Auch wenn du für deine Leistungen keine Umsatzsteuer verrechnest, muss deine Rechnung bestimmte gesetzliche Pflichtangaben enthalten.

Zu einer vollständigen Rechnung gehören insbesondere:

- dein Name und deine Anschrift

- Name und Anschrift deiner Patientin, deines Patienten, deiner Klientin oder deines Klienten
- Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Leistungsdatum oder Leistungszeitraum
- eine möglichst genaue Beschreibung der erbrachten Leistung
- Rechnungsbetrag
- Zahlungsziel

(Bei Rechnungen bis EUR 400 brutto gelten vereinfachte Vorschriften für sogenannte Kleinbetragsrechnungen. Da Rechnungen im Gesundheitsbereich häufig auch für die Einreichung bei der Krankenkasse verwendet werden, empfiehlt es sich jedoch, unabhängig vom Rechnungsbetrag stets eine vollständige Rechnung auszustellen.)

Die Rechnungsnummer muss eindeutig sein und darf nur einmal vergeben werden. Wie du deine Rechnungen nummerierst, bleibt grundsätzlich dir überlassen. Ein einfaches System, beispielsweise 2026-001, 2026-002 oder 2026-003, hat sich in der Praxis bewährt.

Auch die Leistungsbeschreibung sollte möglichst eindeutig sein. Bezeichnungen wie *physiotherapeutische Behandlung*, *psychotherapeutische Sitzung* oder *Ernährungsberatung* erleichtern die spätere Zuordnung der Rechnung.

11.3 Besonderheiten für Gesundheitsberufe

Viele Gesundheitsberufe erbringen unecht umsatzsteuerbefreite Heilbehandlungen.

In diesen Fällen wird auf der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Es empfiehlt sich außerdem, einen Hinweis auf die Steuerbefreiung aufzunehmen, zum Beispiel: *Umsatzsteuerbefreite Heilbehandlung gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG.*

Erbringst du daneben steuerpflichtige Leistungen, etwa bestimmte Vorträge, Seminare oder Gutachten, können andere Regelungen gelten. Darauf sind wir bereits im Kapitel „Die Umsatzsteuer einfach erklärt“ eingegangen.

11.4 Rechnungssoftware

In Österreich gibt es zahlreiche Softwarelösungen, die speziell auf Gesundheitsberufe abgestimmt sind. Sie unterstützen dich bei der Verwaltung deiner Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten sowie bei der Erstellung von Rechnungen.

Viele Programme vergeben Rechnungsnummern automatisch, übernehmen Stammdaten und sorgen dafür, dass die erforderlichen Pflichtangaben vollständig erfasst werden. Dadurch sparst du Zeit und vermeidest typische Fehler bei der Rechnungsstellung.

✓ **Praxistipp**

Bevor du dich für eine Software entscheidest, solltest du prüfen, ob sie zu deinem Berufsalltag passt und die Anforderungen des österreichischen Steuerrechts berücksichtigt.

11.5 Datenschutz

Gesundheitsberufe verarbeiten besonders sensible personenbezogene Daten. Deshalb solltest du auch bei der Rechnungslegung auf den Datenschutz achten.

Während die Honorarnote für die Abrechnung mit der Krankenkasse häufig detaillierte Angaben enthalten muss, sind

medizinische Informationen für die Buchhaltung in der Regel nicht erforderlich.

Es empfiehlt sich daher, deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater eine Buchhaltungskopie oder Rechnung zu übermitteln, auf der keine Diagnose oder andere besonders schützenswerte Gesundheitsdaten enthalten sind. So bleiben die für die Buchhaltung erforderlichen Informationen erhalten und gleichzeitig wird dem Datenschutz Rechnung getragen.

✓ **Praxistipp**

Viele Praxisprogramme ermöglichen die Erstellung unterschiedlicher Rechnungsvorlagen. Dadurch kannst du eine ausführliche Honorarnote für die Krankenkasse und eine datenschutzfreundliche Buchhaltungskopie erstellen.

★ **Merke dir**

- Eine Rechnung (Honorarnote) muss die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben enthalten.
- Verwende fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummern.
- Weise Umsatzsteuer nur dann aus, wenn du dazu berechtigt oder verpflichtet bist.
- Eine geeignete Rechnungssoftware erleichtert die Rechnungsstellung.
- Für die Buchhaltung sind medizinische Informationen in der Regel nicht erforderlich.

12 Die Einkommensteuer

In diesem Kapitel erfährst du …

- wie sich deine Einkommensteuer berechnet
- warum der Gewinn die Grundlage für die Besteuerung ist
- wie die Einkommensteuer bezahlt wird
- was der Gewinnfreibetrag ist

12.1 Was ist die Einkommensteuer?

Die Einkommensteuer ist die Steuer, die dich als Selbständige oder Selbständiger am unmittelbarsten betrifft.

Während die Umsatzsteuer in vielen Fällen lediglich für das Finanzamt eingehoben wird, wird die Einkommensteuer aus deinem Gewinn berechnet. Sie bestimmt daher, wie viel von deinem erwirtschafteten Einkommen nach Steuern übrigbleibt.

12.2 Wie wird die Einkommensteuer berechnet?

Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer ist dein Gewinn.

Diesen ermittelst du im Rahmen deiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Er ergibt sich aus deinen Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Auf diesen Gewinn wird anschließend der Einkommensteuertarif angewendet.

12.3 Der Einkommensteuertarif

In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuertarif.

Das bedeutet, dass mit steigendem Einkommen auch der Steuersatz ansteigt. Dabei wird jedoch nicht der gesamte Gewinn mit dem höchsten Steuersatz versteuert, sondern jeweils nur jener Teil des Einkommens, der in die entsprechende Tarifstufe fällt.

Die Höhe der Tarifstufen wird regelmäßig gesetzlich angepasst. Aus diesem Grund verzichten wir in diesem Praxisleitfaden bewusst auf eine Darstellung der jeweils aktuellen Prozentsätze.

12.4 Steuerzahlungen

Im ersten Jahr deiner Selbständigkeit wird die Einkommensteuer in der Regel erst nach Abgabe deiner ersten Steuererklärung festgesetzt.

Auf Grundlage des ersten Einkommensteuerbescheids setzt das Finanzamt anschließend Einkommensteuervorauszahlungen für die Folgejahre fest.

Diese sind grundsätzlich viermal jährlich zu entrichten:
Am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November.

Nach Abgabe jeder Steuererklärung berechnet das Finanzamt die tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer.

Hast du bereits ausreichend Vorauszahlungen geleistet, erhältst du eine Gutschrift. Waren die Vorauszahlungen zu niedrig, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.

✓ **Praxistipp**

Lege regelmäßig einen Teil deiner Einnahmen auf ein separates Konto zurück. So bist du auf spätere Steuerzahlungen gut vorbereitet.

12.5 Der Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag** ist eine steuerliche Begünstigung für Selbständige. Er soll Unternehmerinnen und Unternehmer entlasten und kann dazu führen, dass weniger Einkommensteuer zu zahlen ist. Der Gewinnfreibetrag ist kein Absetzbetrag von der Steuer, sondern vermindert bereits den steuerpflichtigen Gewinn. Dadurch fällt die Einkommensteuer niedriger aus.

Man unterscheidet zwischen zwei Arten des Gewinnfreibetrags:

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag steht bis zu einer gesetzlich festgelegten Gewinngrenze automatisch zu. Dafür sind keine Investitionen erforderlich. Er wird im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt und reduziert den steuerpflichtigen Gewinn.

Für Gewinne bis 33.000 Euro (Stand 2026) steht dir der Grundfreibetrag automatisch zu. Dafür musst du keine Investitionen tätigen. Der Grundfreibetrag wird im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt und vermindert den steuerpflichtigen Gewinn.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt dein Gewinn 33.000 Euro, kann für den darüber hinausgehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Voraussetzung dafür ist, dass begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Welche Investitionen begünstigt sind und in welcher Höhe ein Gewinnfreibetrag zusteht, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Da sich diese Regelungen immer wieder ändern, solltest du geplante Investitionen rechtzeitig mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater abstimmen.

✓ **Praxistipp**

Der Gewinnfreibetrag kann nur dann optimal genutzt werden, wenn Investitionen rechtzeitig geplant werden. Warte daher nicht bis zum Jahresende, sondern sprich bereits während des Jahres mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater über mögliche Investitionen.

★ **Merke dir**

- Die Einkommensteuer wird auf Basis deines Gewinns berechnet.
- Für die Berechnung gilt ein progressiver Einkommensteuertarif.
- Die Einkommensteuer wird zunächst über den Einkommensteuerbescheid und anschließend in der Regel über Vorauszahlungen erhoben.
- Der Gewinnfreibetrag ist eine steuerliche Begünstigung für Selbständige.

13 Die Steuererklärung

In diesem Kapitel erfährst du …

- welche Steuererklärungen du abgeben musst
- bis wann die Steuererklärung einzureichen ist
- was nach der Einreichung passiert
- wie du deinen Einkommensteuerbescheid richtig liest

13.1 Welche Steuererklärungen musst du abgeben?

Am Ende jedes Kalenderjahres musst du deine Einkünfte gegenüber dem Finanzamt erklären. Dazu dient die Einkommensteuererklärung.

Die Steuererklärung wird heute nahezu ausschließlich elektronisch über FinanzOnline eingereicht. In den meisten Fällen übernimmt dies deine Steuerberaterin oder dein Steuerberater.

Als selbständig tätige Angehörige oder selbständig tätiger Angehöriger eines Gesundheitsberufs gibst du in der Regel folgende Steuererklärungen ab:

- das Formular E1 (Einkommensteuererklärung) und
- die Beilage E1a für Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Je nach persönlicher Situation können weitere Formulare erforderlich sein, beispielsweise bei Vermietung, ausländischen Einkünften oder anderen zusätzlichen Einkunftsarten.

13.2 Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Wenn du deine Steuererklärung selbst elektronisch über FinanzOnline einreichst, muss sie grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt eingelangt sein.

Beispiel:
Für das Steuerjahr 2026 endet die Abgabefrist grundsätzlich am 30. Juni 2027.

Wirst du von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater vertreten, gelten in vielen Fällen längere Abgabefristen.

Reichst du die Steuererklärungen zu spät ein, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag verhängen (bis zu 10 % der festgesetzten Steuer). Zusätzlich fallen Anspruchszinsen an, wenn die Nachzahlung verspätet eingeht.

13.3 Was passiert nach der Einreichung?

Nach der Einreichung prüft das Finanzamt deine Steuererklärung.

Anschließend erhältst du einen Einkommensteuerbescheid. Darin wird die Einkommensteuer für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt und bereits geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet.

Ergibt sich daraus eine Differenz, musst du entweder eine Nachzahlung leisten oder erhältst eine Gutschrift.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen für die Zukunft festgesetzt oder geändert, erfolgt dies grundsätzlich mit einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

13.4 Den Einkommensteuerbescheid verstehen

Der Einkommensteuerbescheid fasst die Berechnung deiner Einkommensteuer zusammen.

Er enthält insbesondere:

- die berücksichtigten Einkünfte,
- das zu versteuernde Einkommen,
- die festgesetzte Einkommensteuer,
- bereits angerechnete Vorauszahlungen und
- den daraus resultierenden Nachzahlungs- oder Gutschriftsbetrag.

Auch wenn deine Steuererklärung von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater erstellt wurde, solltest du den Bescheid kurz überprüfen.

Achte insbesondere darauf,

- ob deine persönlichen Daten richtig sind,
- ob dein Gewinn korrekt übernommen wurde und
- ob alle Vorauszahlungen berücksichtigt wurden.

Solltest du Unstimmigkeiten feststellen, setze dich möglichst rasch mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater in Verbindung. Gegen einen fehlerhaften Einkommensteuerbescheid kann innerhalb der gesetzlichen Frist Beschwerde erhoben werden.

★ **Merke dir**

- Die Einkommensteuererklärung wird in der Regel mit dem Formular **E1** und der Beilage **E1a** abgegeben.
- Bei elektronischer Einreichung über FinanzOnline endet die allgemeine Abgabefrist grundsätzlich am **30. Juni des Folgejahres**.
- Nach der Bearbeitung erhältst du einen Einkommensteuerbescheid.
- Einkommensteuervorauszahlungen werden grundsätzlich mit einem eigenen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- Prüfe deinen Einkommensteuerbescheid sorgfältig und kläre Unstimmigkeiten möglichst rasch mit deiner Steuerberaterin oder deinem Steuerberater.

14 Checklisten für deinen erfolgreichen Start

In diesem Kapitel findest du …

- eine Checkliste für den Start in die Selbständigkeit
- die wichtigsten Aufgaben in den ersten Wochen
- eine Übersicht über regelmäßige Aufgaben
- eine Übersicht über die jährlich anfallenden Aufgaben

14.1 Vor dem Start in die Selbständigkeit

Bevor du deine selbständige Tätigkeit aufnimmst, solltest du die wichtigsten organisatorischen und steuerlichen Vorbereitungen treffen. Die folgende Checkliste hilft dir dabei, nichts Wesentliches zu übersehen.

✓ **Aufgabe**

- □ Tätigkeit beim Finanzamt anmelden
- □ Anmeldung bei der SVS durchführen
- □ FinanzOnline-Zugang einrichten
- □ Eigenes Bankkonto für die selbständige Tätigkeit eröffnen
- □ Geeignete Praxis- und Rechnungssoftware auswählen
- □ Buchhaltungssystem festlegen
- □ Steuerberaterin oder Steuerberater auswählen
- □ Berufshaftpflichtversicherung überprüfen
- □ Praxisräume organisieren (falls erforderlich)
- □ Datenschutz und Datensicherung vorbereiten

14.2 Die ersten Wochen

Nach dem Start deiner selbständigen Tätigkeit empfiehlt es sich, von Beginn an feste Abläufe zu schaffen. Das erleichtert dir die laufende Organisation und spart später viel Zeit.

✓ **Aufgabe**

- □ Erste Rechnungen erstellen
- □ Belege vollständig sammeln
- □ Private und betriebliche Ausgaben konsequent trennen
- □ Digitale oder physische Belegablage einrichten
- □ Einnahmen und Ausgaben laufend erfassen
- □ Rücklagen für Einkommensteuer und SVS bilden
- □ Regelmäßigen Austausch mit der Steuerberatung vereinbaren

14.3 Regelmäßige Aufgaben

Viele Arbeiten fallen nicht nur einmal an, sondern begleiten dich während deiner gesamten Selbständigkeit. Wer diese Aufgaben regelmäßig erledigt, erspart sich am Jahresende viel Aufwand.

✓	**Aufgabe**
□	Einnahmen und Ausgaben vollständig erfassen
□	Rechnungen auf Vollständigkeit kontrollieren
□	Offene Honorare im Blick behalten
□	Belege geordnet ablegen
□	Rücklagen für Steuern und SVS überprüfen
□	Bankkonto regelmäßig kontrollieren
□	Datensicherung durchführen
□	Offene Fragen zeitnah mit deiner Steuerberatung klären

14.4 Jährliche Aufgaben

Am Ende eines Kalenderjahres stehen einige zusätzliche Arbeiten an. Eine gute Vorbereitung erleichtert die Erstellung der Steuererklärung und sorgt dafür, dass steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig genutzt werden können.

✓ **Aufgabe**

□ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen bzw. vorbereiten

□ Steuererklärung erstellen oder erstellen lassen

□ Einkommensteuerbescheid prüfen

□ Vorauszahlungsbescheid prüfen

□ Investitionen für den Gewinnfreibetrag rechtzeitig planen

□ Versicherungen überprüfen

□ Datensicherung kontrollieren

★ Merke dir

Checklisten ersetzen keine steuerliche Beratung. Sie helfen dir jedoch dabei, den Überblick zu behalten und wichtige Aufgaben rechtzeitig zu erledigen. Nutze sie regelmäßig – so wird deine Praxisorganisation einfacher und du kannst dich auf das Wesentliche konzentrieren.

15 Glossar

Abschreibung (AfA)

Wirtschaftsgüter, die über mehrere Jahre genutzt werden, können steuerlich meist nicht sofort vollständig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Die Anschaffungskosten werden über die Nutzungsdauer verteilt.

Mehr dazu: Kapitel 6

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören Wirtschaftsgüter, die deinem Betrieb langfristig dienen, beispielsweise Computer, Praxiseinrichtung oder medizinische Geräte.

Mehr dazu: Kapitel 6

Beleg

Ein Beleg dokumentiert eine Einnahme oder Ausgabe. Dazu zählen beispielsweise Rechnungen, Kassabelege oder Kontoauszüge. Eine geordnete Belegablage ist die Grundlage jeder Buchhaltung.

Mehr dazu**:** Kapitel 5

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die betrieblich veranlasst sind und mit deiner selbständigen Tätigkeit zusammenhängen. Sie vermindern den steuerpflichtigen Gewinn.

Mehr dazu: Kapitel 6

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Geld- oder Sachleistungen, die du im Rahmen deiner selbständigen Tätigkeit erhältst. Dazu zählen insbesondere Honorare für deine Leistungen sowie sonstige betriebliche Einnahmen.

Mehr dazu: Kapitel 5

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine einfache Form der Gewinnermittlung. Dabei werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Angehörige freier Gesundheitsberufe ermitteln ihren Gewinn in der Regel auf diese Weise und sind grundsätzlich nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet.

Im Unterschied zur **doppelten Buchführung** werden keine Bilanz und keine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

Mehr dazu: Kapitel 5

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird auf Grundlage deines Gewinns berechnet. Sie ist die wichtigste Steuer für Selbständige.

Mehr dazu: Kapitel 8

Einkommensteuerbescheid

Mit dem Einkommensteuerbescheid teilt dir das Finanzamt mit, wie hoch deine Einkommensteuer für ein Kalenderjahr ist und ob sich eine Nachzahlung oder Gutschrift ergibt.

Mehr dazu: Kapitel 9

FinanzOnline

FinanzOnline ist das Online-Portal der österreichischen Finanzverwaltung. Darüber können Steuererklärungen eingereicht, Bescheide abgerufen und viele steuerliche Angelegenheiten elektronisch erledigt werden.

Mehr dazu: Kapitel 2

Freier Beruf

Freie Berufe sind selbständig ausgeübte Tätigkeiten, die überwiegend auf einer besonderen fachlichen Qualifikation oder persönlichen Leistung beruhen. Viele Gesundheitsberufe zählen zu den freien Berufen und erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Mehr dazu: Kapitel 1

Gewinn

Der Gewinn ergibt sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Er bildet die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer.

Mehr dazu: Kapitel 5 und Kapitel 8

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag ist eine steuerliche Begünstigung für Selbständige. Man unterscheidet zwischen dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

Mehr dazu: Kapitel 8

Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Ob ihre Anwendung sinnvoll ist, hängt von der individuellen Situation ab.

Daneben gibt es auch im Einkommensteuerrecht sowie im Sozialversicherungsrecht Regelungen für Kleinunternehmer. Diese verfolgen jedoch andere Ziele und sind von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zu unterscheiden.

Mehr dazu: Kapitel 4

Neue Selbständige

Als Neue Selbständige bezeichnet das Sozialversicherungsrecht Personen, die eine selbständige Tätigkeit **ohne Gewerbeschein** ausüben und Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Angehörige vieler Gesundheitsberufe fallen in diese Gruppe und unterliegen – abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen – der Sozialversicherung der Selbständigen.

Mehr dazu: Kapitel 3

Rechnung

Eine Rechnung dokumentiert eine erbrachte Leistung und dient dem Rechnungsempfänger als Nachweis. Sie muss bestimmte gesetzliche Angaben enthalten.

Mehr dazu: Kapitel 7

Selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit wird auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ausgeübt. Angehörige freier Gesundheitsberufe erzielen in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Mehr dazu: Kapitel 1

Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) ist für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung von Selbständigen zuständig.

Mehr dazu: Kapitel 3

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf Lieferungen und sonstige Leistungen erhoben. Viele Gesundheitsberufe sind für Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit.

Mehr dazu: Kapitel 4

Unechte Umsatzsteuerbefreiung

Bei einer unechten Umsatzsteuerbefreiung wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Gleichzeitig besteht grundsätzlich kein Vorsteuerabzug.

Mehr dazu: Kapitel 4

Veranlagung

Unter Veranlagung versteht man die Berechnung der Einkommensteuer durch das Finanzamt auf Grundlage der eingereichten Steuererklärung. Das Ergebnis wird im Einkommensteuerbescheid festgehalten.

Mehr dazu: Kapitel 9

Verf24 (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung)

Das Formular Verf24 dient der steuerlichen Erfassung natürlicher Personen, die erstmals eine betriebliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen. Es bildet die Grundlage für die Aufnahme der steuerlichen Daten beim Finanzamt.

Mehr dazu: Kapitel 2

Vorauszahlungen

Einkommensteuervorauszahlungen werden vom Finanzamt mit einem eigenen Bescheid festgesetzt und während des Jahres entrichtet. Sie werden bei der endgültigen Steuerberechnung angerechnet.

Mehr dazu: Kapitel 8 und Kapitel 9

Vorsteuer

Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die du beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen bezahlst. Ob ein Vorsteuerabzug möglich ist, hängt unter anderem davon ab, ob deine Umsätze umsatzsteuerpflichtig sind.

Mehr dazu: Kapitel 4

16 Fazit – du hast es geschafft!

Wenn du bis hierher gelesen hast, dann hast du bereits den wichtigsten Schritt gemeistert: Du hast dir einen Überblick verschafft und weißt jetzt, wie du deine ersten steuerlichen Pflichten in den Griff bekommst.

Ja, Steuern wirken am Anfang oft wie ein Dschungel aus Formularen, Fristen und Fachbegriffen. Aber mit dem Wissen aus diesem Ratgeber und ein paar klaren Routinen ist es kein unbezwingbarer Berg mehr – sondern eine gut markierte Wanderstrecke.

Denk daran:

- **Organisation schlägt Stress.** Wer Belege rechtzeitig ordnet, schläft ruhiger.
- **Rücklagen sind Freiheit.** Ein eigenes Steuerkonto verhindert böse Überraschungen.
- **Beratung ist kein Luxus.** Ein Steuerberater kann dir Wege zeigen, an die du alleine gar nicht denkst.

Am Ende geht es nicht nur darum, Steuern zu zahlen – sondern darum, dein Unternehmen auf gesunde Beine zu stellen. Mit einem klaren Blick auf deine Finanzen kannst du selbstbewusst entscheiden, wohin die Reise geht: ob du klein und fein nebenbei arbeiten möchtest oder ob du dein Business Stück für Stück ausbaust.

Dieser Ratgeber soll dir Mut machen: **Du kannst das!**
Und jedes Formular, das du ausfüllst, jede Rechnung, die du schreibst, ist ein Beweis dafür, dass du dir deine Selbständigkeit Schritt für Schritt aufbaust.

Du hast noch Fragen?
Weitere Informationen und aktuelle Beiträge findest du unter **www.beratung-kurz.at**

Du möchtest persönlich Kontakt aufnehmen?
E-Mail: steuer@beratung-kurz.at